



Abwassertarif

zum Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Glarus Nord (Abwasserreglement)

gültig ab: 13. Januar 2010

Vom Gemeindeparlament
erlassen am:

Fakultatives Referendum

öffentlich
aufgelegen vom - bis:

revidiert am:

Stand: 03.06.2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Jährliche Benutzungsgebühren	3
	Art. 01 Grundgebühr	3
	Art. 02 Mengengebühr	4
II.	Bauabwasser	4
	Art. 03 Vorübergehende Einleitungen	4
	Art. 04 Verschmutzungen durch Bautätigkeiten	4
III.	Einmalige Anschlussgebühr	4
IV.	Minimaler Rechnungsbetrag	4
V.	Mehrwertsteuer	4

I. Jährliche Benutzungsgebühren

Art. 01 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird gemäss Art. 34 AWR aufgrund der Grundstücksfläche ermittelt. Die Grundstücksfläche wird nach Bauzonenart gewichtet. Der Flächenpreis beträgt für die gewichtete Grundstücksfläche Fr. 0.10 pro m².
2. Die Gewichtungsfaktoren betragen:

Nutzungszone(n) (gemäss Bauordnungen)				Faktor
Bilten	Niederurnen	Oberurnen	Näfels	
W2	W2	W2, FH	W2a, FH	1
SO, W3	W3	W3	W2b	2
D, WG2, WG3, W4, OE	W3A, W4, WGA, WGC, D, OE	OE, WG, DK, W4	OE, WG, DK	3
G, I	WGB, K, G, I	K, G, I	K, G, I	4
Strassen	Strassen	Strassen	Strassen	5

Nutzungszone(n) (gemäss Bauordnungen)				Faktor
Mollis	Filzbach	Obstalden	Mühlehorn	
W2b, W2c, FH	W1, W2	FH, W	W, FH	1
W2a	W3	WG		2
OE, WG	WG, S, D, OE	K, OE	G, OE	3
DK, GI			DK, GI	4
Strassen	Strassen	Strassen	Strassen	5

3. Die anrechenbare Grundstücksfläche bestimmt sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung. Abparzellierte Zufahrten und Vorplätze bis 99 m² gelten indessen als Gebäudevorplätze mit Gewichtungsfaktor der zugehörigen Zone.
4. Bei folgenden Grundstücksflächen grösser als 2000m² kann der Eigentümer die Gebäudegrundfläche oder die effektiv versiegelte Fläche geltend machen:
 - a) mit grossen Grünflächen;
 - b) in der Zone für öffentliche Bauten oder in der Industriezone;
 - c) ausserhalb Bauzonen;
 - d) mit Strassen und Plätzen.
5. Die gewichtete Fläche wird in diesen Fällen wie folgt bestimmt: Gebäudegrundfläche oder versiegelte Fläche multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 5.
6. Die Gewichtung von Flächen ausserhalb der Bauzonen, welche nicht definiert sind, ist sinngemäss vorzunehmen. Für an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Bauten ausserhalb Bauzonen in grossen Parzellen kann anstelle der Parzellenfläche die fünffache Gebäudefläche geltend gemacht werden.
7. Reduktion der Grundgebühr gemäss Art. 35 AWR: 50 %.

Art. 02 Mengengebühr

1. Der Mengenpreis beträgt: Fr. 1.10 pro m³
2. Verschmutzungszuschlag gemäss Art 37 Abs. 1 AWR: gemäss Vorgaben der kantonalen Fachstelle.

II. Bauabwasser

Art. 03 Vorübergehende Einleitungen

1. Für vorübergehende Abwassereinleitungen wird die Höhe der Mengen- und Grundgebühr je nach Aufwand vom Ressort festgelegt.

Art. 04 Verschmutzungen durch Bautätigkeiten

1. Gebühr gemäss Art. 37 Abs. 3 AWR: 0.5 % der mutmasslichen Bausumme, mindestens aber Fr. 50.00.

III. Einmalige Anschlussgebühr

1. Die einmalige Anschlussgebühr beträgt: Fr. 25.00 pro m² Geschossfläche (GF).
2. Reduktion der Anschlussgebühr gemäss Art. 32 Abs. 5 AWR: 30 %.

IV. Minimaler Rechnungsbetrag

1. Mindestbeträge, die gemäss Art. 42 AWR nicht in Rechnung gestellt werden: Fr. 20.-.

V. Mehrwertsteuer

1. Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich verrechnet.

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin